

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 9/2005 VOM 2. AUGUST 2005

Kotierung von Loan Participation Notes an der SWX Swiss Exchange

I. AUSGANGSLAGE

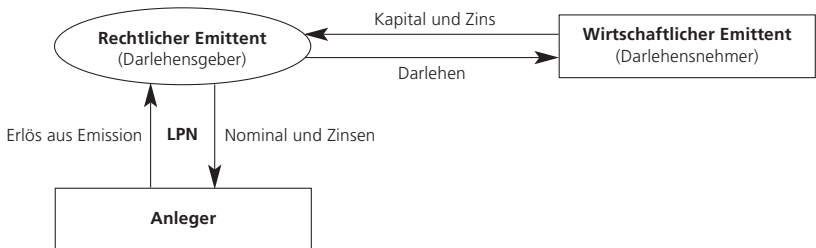
Die Zulassungsstelle hat die Kotierung von sog. **Loan Participation Notes** («LPN»), welche als **«Anleihe»** klassifiziert werden, genehmigt.

Zahlreichen Emittenten, vorab jenen aus osteuropäischen Staaten, ist ein direkter Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten aufgrund lokaler Rechnungslegungsvorschriften oder aus steuerrechtlichen Gründen bzw. Nachteilen faktisch verwehrt. Diese Emittenten decken ihren Fremdkapitalbedarf deshalb teilweise durch die Emission von LPN ab.

II. PRODUKTSPEZIFISCHE STRUKTUR

In Bezug auf die Funktionsweise und das Anlegerrisiko stellen LPN eine mit «Straight Bonds» vergleichbare Anlage dar. Als Gegenleistung für die Überlassung des Kapitals (Nominalbetrag) erfolgt durch den Emittenten in regelmässigen Abständen eine Zinszahlung und am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nominalwert zurückbezahlt.

Im Gegensatz zu einem «Straight Bond» liegt bei LPN jedoch ein Drei-Parteien-Verhältnis vor: Gegenüber den Anlegern tritt in der Regel eine Bank als Emittent auf («rechtlicher Emittent»). Fremdkapitalnehmer in wirtschaftlicher Hinsicht dagegen ist eine dahinterstehende Gesellschaft («wirtschaftlicher Emittent»). Diese Gesellschaft nimmt ihr Fremdkapital durch den rechtlichen Emittenten, welcher i.d.R. auch als Lead Manager der Transaktion fungiert, indirekt am Markt auf, indem diese Bank (rechtlicher Emittent) LPN zur ausschliesslichen Finanzierung des der Gesellschaft (wirtschaftlicher Emittent) gewährten Darlehens begibt (vgl. Skizze der Struktur).



Der Darlehensgeber, welcher rechtlich als indirekter Stellvertreter des wirtschaftlichen Emittenten die LPN emittiert, nimmt die Kapital- und Zinszahlungen des wirtschaftlichen Emittenten auf ein dafür bestimmtes und konkursgesichertes Konto entgegen und garantiert dem Anleger gegenüber die Vermittlung dieser Zahlungsströme.

III. KOTIERUNGSVORAUSSETZUNGEN UND AUFRECHTERHALTUNGSPFLICHTEN

Sowohl dem Markt gegenüber als auch in rechtlicher Hinsicht tritt die darlehensgebende Bank (rechtliche Emittent) als Emittent auf. Da der Anleger jedoch das volle Kreditrisiko des wirtschaftlichen Emittenten trägt und dem Darlehensgeber nebst der Vermittlung der Zahlungsströme keine weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Anleger zukommen, hat die Zulassungsstelle entschieden, dass **sämtliche Pflichten im Hinblick auf die Kotierung und während der Kotierung durch den wirtschaftlichen Emittenten erfüllt werden müssen.**

1. Kotierungsprospekt

Der **wirtschaftliche Emittent** von LPN hat sämtliche Kotierungsvoraussetzungen eines Anleihensmittenten zu erfüllen. Das heisst unter anderem, dass der wirtschaftliche Emittent die Angaben gemäss Schema B inklusive Finanzinformationen gemäss den im Kotierungsreglement vorgeschriebenen Rechnungslegungsstandards im Prospekt offenzulegen hat.

Der Kotierungsprospekt hat ferner eine **Zusammenfassung der Transaktion** zu enthalten. Diese als Einleitung dienende Zusammenfassung soll **Aufschluss über die an der Transaktion beteiligten Parteien und ihrer Funktion** geben und die Investoren in leicht verständlicher Form über die **zentralen Charakteristiken und die Struktur der Emission** orientieren, welche für das mit dem Erwerb dieser Valoren verbundene Risiko und die Durchsetzung ihrer Rechte massgebend sind.

2. Aufrechterhaltungspflichten

Ebenso unterliegt der **wirtschaftliche Emittent** uneingeschränkt den Aufrechterhaltungspflichten.

In demselben Umfang wird der **rechtliche Emittent** von den entsprechenden Angaben im Prospekt und im Rahmen der Aufrechterhaltung befreit.

IV. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Einschränkend ist festzuhalten, dass eine LPN im Sinne dieser Mitteilung im wesentlichen nicht von der unter Ziff. II genannten Produktausgestaltung abweichen darf. Die Struktur kann insbesondere keine Forderungsverbriefung wie sie Asset Backed Produkte beinhalten oder eine Übertragung von gewissen Risiken durch Kreditderivate vorsehen. Auch soll eine Zusammenführung (sog. Pooling) von Darlehen einzelner Schuldner ausgeschlossen sein.

Ausserdem muss aus der Kotierungsdokumentation klar hervorgehen, gegenüber welcher Partei der Anleger das Kreditrisiko trägt, damit dieser seinen Anlageentscheid auf der richtigen Basis gründen kann.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2005_de.html

